

August 1884 die Genehmigung des Ortsbürgerrathes der Stadt Luzern, und es ging demnach das ganze Grundstück an die Seethalbahn über. C. Durch Kaufvertrag vom 19. November 1884 verkaufte die luzernisch=aargauische Seethalbahngesellschaft die zum Bahnbau nicht erforderlichen Abschnitte des in Frage stehenden Grund-

stückes an C. Gut, Wirth, zum Seethal bei Emmenbrücke um den Preis von 1150 Fr., „zahlbar auf die Fertigung, von wo an auch Nutzen und Schaden beginnen soll.“ Am gleichen Tage schloß der Vertreter der Bahngesellschaft mit C. Gut auch eventuell, für den Fall, daß der Liegenschaftsverkauf „Seitens der Bahngesellschaft nicht genehmigt“ oder „Seitens Dritter beanstandet, verzögert oder verhindert“ werden sollte, einen Pachtvertrag über die gleichen Abschnitte unter Vereinbarung eines jährlichen Pachtzinses von 50 Fr. ab. Mit der Uebertragung der Liegenschaft ins Eigenthum des Pächters sollte der Pachtvertrag dahinfallen. D. Durch Zuschrift vom 23. November 1884 theilte Anton Gürber als Vormund der Gebrüder Suter dem Vertreter der Seethalbahngesellschaft, Advokat Dr. Winkler in Luzern, mit, daß die Gebrüder Suter von dem ihnen „nach Art. 47 speziell Alinea III des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten“ zustehenden Rückerwerbungsrechte in Bezug auf die veräußerten Landabschnitte Gebrauch machen wollen und Zuschreibung derselben an sie zu den gleichen Bedingungen, wie die Bahngesellschaft dieselben an dritte Personen veräußert habe, verlangen. Gleichzeitig protestirte Anton Gürber durch Zuschrift an den Gemeindevorstand von Emmen gegen die Zuschreibung der Landabschnitte an dritte Personen. E. Auf die Zuschrift des Vormundes Gürber vom 23. November 1884 erwiderte der Vertreter der Seethalbahngesellschaft am 27. gleichen Monats, indem er den Anton Gürber aufforderte, „den angebotenen Kaufsbetrag, sowie eine Vollmacht der „zuständigen Vormundschaftsbehörde auf einen eventuellen Kaufsabschluss hin längstens bis und mit 4. Dezember nächsthin „hierorts zu deponiren, ansonst angenommen werden müßte, Sie „verzichten desinitiv auf den Rückkauf. Immerhin bleiben alle „unsere Rechte vorbehalten und durch gegenwärtige Zuschrift unberührt.“ Hierauf deponirte Anton Gürber als Vormund der Gebrüder Suter am 4. Dezember 1884 beim Gemeindevorstand von Emmen zu Händen der Seethalbahngesellschaft den Betrag von 1150 Fr. und zeigte dies der Seethalbahngesellschaft brieflich an. F. Da indeß die Seethalbahngesellschaft zu einer Rückübertragung der in Frage stehenden Abschnitte an die Gebrüder Suter nicht Handbieten wollte, so trat Anton Gürber als Vormund der letztern durch Schriftsatz vom 30. März 1885 beim Bundesgerichte klagend auf. Er stellt die Begehren: I. Beklagte sei gerichtlich zu verurtheilen, die zwei Abschnitte des Grundstückes, welches sie vom Kläger laut Schätzungsurtheil vom 13. November 1883 und laut späterer Vereinbarung expropriationsweise erworben, dem Kläger in demjenigen Zustande, in welchem sich das Land am 4. Dezember 1884 befunden hat, wieder zurückzugeben und zwar zum Preise von 1158 Fr., zahlbar und mit Nutzen- und Schadensanfang auf den Tag der Fertigung. II. Beklagte habe dem Kläger den Zinsverlust vom Depositum von 1150 Fr. zu 5 % seit dem 4. Dezember 1884 zu vergüten und zwar bis zum Tage der Zufertigung oder Zuschreibung des streitigen Grundstückes. III. Die Beklagte habe die amtlichen Gebühren für die Aufbewahrung des Depositums zu vergüten. IV. Die Beklagte sei in alle gerichtlichen und außergerichtlichen Prozeßkosten zu verfallen. Zur Begründung wird im Wesentlichen geltend gemacht: Das Recht der Gebrüder Suter, die fraglichen Abschnitte zu den gleichen Bedingungen, zu welchen die Seethalbahngesellschaft sie an Dritte veräußern wolle, zurückzuerwerben, folge aus Art. 47 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes. Bei der Expropriation habe die Seethalbahn angegeben, daß sie auf die Gesamterwerbung

deßwegen Werth lege, weil sich die zum Bahnbaue nicht verwendeten Abschnitte zur Ausbeutung als Kieslager be-^{son}ders gut eignen. Nach der Erwerbung dagegen habe sie sich beeilt, die nicht verwendeten Abschnitte sofort dem C. Gut zu verkaufen. In dem Schreiben des Vertreters der Seethalbahn vom 27. November 1884 liege eine Anerkennung des Rück-^{er}werbungsrechtes der Expropriaten. Zu der in diesem Schreiben enthaltenen Aufforderung, die Kaufsumme binnen Frist bei ihr zu deponiren, sei die Seethalbahn nicht befugt gewesen; nichts-^{de}stoweniger habe Kläger, um allen Ausflüchten zuvorzukommen, den Kaufpreis am 4. Dezember 1884 beim Gemeindammann von Emmen deponirt und hievon die Seethalbahngesellschaft be-ⁿachrichtigt. G. In ihrer Vernehmlassung auf diese Klage beantragt die aargauisch=luzernische Seethalbahngesellschaft: 1. Die Klägerschaft sei abgewiesen und habe 2. der Beklagtschaft 5 % Zinsen von 1150 Fr. seit 19. No-^vember 1884 zu vergüten 3. Unter Wahrung weiterer Schadensersatzansprüche zu Gun-sten der Beklagtschaft; 4. Die Klägerschaft habe alle Kosten zu bezahlen. Zur Begründung werden wesentlich folgende Argumente aus-^geführt: Die beiden zum Bahnbaue nicht erforderlichen Ab-^schnitte seien von vornherein von der Beklagten nicht kraft Expropriationsrechtes sondern durch freiwilligen Kauf und Verkauf erworben worden; der Schatzungsbefund vom 13. November 1883 sei gerade deßhalb kassirt worden, weil nach der luzerni-^schen Gesetzgebung ein Vormund ohne Genehmigung der Vor-^mundschaftsbehörde zu einem solchen Geschäfte nicht befugt sei. Später sei überhaupt das ganze Grundstück durch freiwilligen Vertrag der Bahngesellschaft abgetreten worden. Ein Rück-^{er}werbungsrecht der Kläger nach Art. 47 des Bundesgesetzes be-stehe also nicht, da ein solches nur demjenigen zustehe, welcher ein Recht habe abtreten müssen, nicht aber demjenigen, welcher freiwillig abgetreten habe. Uebrigens sei die Klage hinsichtlich der Begründung des angeblichen gesetzlichen Rück-^{er}werbungs-^{re}chtes dunkel, da nicht erhelle, ob dasselbe auf Alinea 1 oder Alinea 3 des Art. 47 des Bundesgesetzes begründet werden solle und es sei die Klägerschaft zu gehöriger Substanziirung ihrer Klage in der Replik anzuhalten. Irgendwelche Verpflichtung, die nicht zum Bahnbaue erforderlichen Abschnitte in bestimmter Weise zu verwenden, habe die Beklagte nicht übernommen; übrigens habe sie den einen dieser Abschnitte soweit thunlich zur Kiesgewinnung wirklich verwendet. Von einer, dem Abtre-^tungszwecke nicht entsprechenden Verwendung könne also nicht die Rede sein, und Alinea 1 des Art. 47 treffe nicht zu; ebensowenig Alinea 3 ibidem; schon deßhalb nicht, weil das an C. Gut verkaufte Recht nicht mehr das von Gebrüder Suter abgetretene, sondern ein anderes, minderwerthiges Recht sei. Durch ihre Verwahrung beim Gemeindrath von Emmen haben die Kläger die Zufertigung an C. Gut bisher rechtswidriger-^{we}ise verhindert; sie seien daher verpflichtet, der Beklagten einen mindestens dem fünfprocentigen Zinse der Kaufsumme seit 19. No-^vember 1884 gleichkommenden Schadenersatz zu leisten, wobei die Einforderung weitergehenden Schadenersatzes ausdrücklich vorbehalten werde. In dem Schreiben des Vertreters der See-^thalbahn vom 27. November 1884 liege eine Anerkennung des Rückkaufsrechtes der Gebrüder Suter durchaus nicht, da ja in demselben alle Rechte der Bahngesellschaft vorbehalten werden. Die Kläger haben überdem die in diesem Schreiben gestellte Bedingung der Deposition der Kaufsumme beim Vertreter der Bahngesellschaft nicht erfüllt; die Deposition beim Gemeind-^ammann dagegen erscheine als rechtlich bedeutungslos. H. In ihrer Replik führt die Klagepartei wesentlich aus: Das ganze Grundstück sei im Expropriationsverfahren erworben worden; allerdings sei das Schatzungsurtheil aus formellen Gründen kassirt, später aber, nach Verbesserung der Mängel, von den Parteien seinem ganzen Umfange nach wieder in Kraft erklärt worden.

Die Anwendung des Art. 47 des Expropriationsgesetzes auf den vorliegenden Fall sei klar; einer bessern Substanziierung bedürfe daher die Klage nicht; zur Beurtheilung des Schadensersatzanspruches der Beklagten sei das Bundesgericht nicht kompetent. Eventuell werde die Schadensersatzpflicht der Klägerschaft und das geforderte Maß des Schadensersatzes bestritten. Der Brief des Vertreters der Bahngesellschaft vom 27. November 1884 enthalte allerdings eine Anerkennung des Rückwerbungsrechtes der Klägerschaft; die Deposition der Kaufsumme beim Rückabtreter habe sich letzterer nicht ausbedingen dürfen. In der Duplik der Beklagten werden die Ausführungen der Replik bekämpft, ohne daß in thatsächlicher oder rechtlicher Beziehung etwas wesentlich Neues vorgebracht würde. 1. Bei der heutigen Verhandlung halten die Vertreter der Parteien die im Schriftenwechsel gestellten Anträge unter neuer eingehender Begründung aufrecht.

■352 Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Art. 47 des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreechten gewährt dem frühern Eigenthümer ein Recht des Rückwerbes nur für solche Grundstücke, welche zum Zwecke der Ausführung eines öffentlichen Werkes abgetreten worden sind und für welche also ein Enteignungsrecht des Unternehmers und eine Abtretungspflicht des Eigenthümers bestand. Dagegen besteht kein Rückwerbungsrecht des frühern Eigenthümers in Betreff solcher Grundstücke, welche zwar anlässlich der Ausführung eines öffentlichen Werkes und an den Unternehmer eines solchen, allein nicht zum Zwecke der Ausführung dieses Werkes und daher nicht in Folge öffentlich-rechtlicher Verpflichtung des Eigenthümers, sondern freiwillig abtreten wurden. Dies folgt zur Evidenz aus dem Wortlaute des Art. 47 cit., wie aus dem demselben zu Grunde liegenden Prinzip. Art. 47, Alinea 1 fordert zum Thatbestande des Rückwerbungsrechtes, daß das abgetretene Recht nicht zu dem „Abtretungszwecke“ verwendet worden sei; er setzt also voraus, daß die Abtretung zu dem bestimmten Zwecke der Ausführung eines öffentlichen Werkes und somit in Folge Zwangsenteignung geschehen sei. Demnach spricht denn auch Art. 47 Alinea 3 von einem Rückwerbungsrechte deßjenigen, welcher ein Recht abtreten mußte. Das dem Art. 47 zu Grunde liegende Prinzip ist eben offenbar das, daß eine Abtretungspflicht nur im Rahmen des öffentlichen Bedürfnisses bestehe und daß daher demjenigen, welchem ein Recht enteignet worden ist, ein Rückwerbungsrecht zugestanden werden müsse, wenn sich nachträglich herausstellt, daß das Abtretungsobjekt nicht zu Ausführung des öffentlichen Werkes, für welches die Enteignung stattfand, verwendet werden solle. Demnach steht den Klägern im vorliegenden Falle ein gesetzliches Rückwerbungsrecht nach Art. 47 leg. cit. nicht zu. Zwar würde einem solchen nicht entgegenstehen, daß sich die Parteien schließlich über den Abtretungspreis gütlich verständigt haben, denn eine solche gütliche Verständigung über den Abtretungspreis schließt das Vorhandensein einer Zwangsenteignung nicht aus. Vielmehr liegt eine Zwangsenteignung stets dann vor, wenn die Abtretung vom Unternehmer, gestützt auf das Enteignungsrecht, zum Zwecke der Ausführung eines öffentlichen Werkes verlangt worden ist, mögen auch über die Bedingungen der Abtretung die Parteien sich gütlich verständigt haben. Allein im vorliegenden Falle hat nun die Seethalbahn-gesellschaft niemals gestützt auf ihr Enteignungsrecht verlangt, daß ihr die in Frage stehenden beiden Landabschnitte zum Zwecke des Bahnbaues abgetreten werden. Aus dem Protokolle der Schatzungskommission ergibt sich vielmehr unzweideutig, daß in dem der Expropriation zu Grunde liegenden Plane nur die Enteignung des zur Anlage des Bahndammes erforderlichen Landes vorgesehen war, und daß die Bahnunternehmung sich zum Erwerbe der beiden verbleibenden Landabschnitte, von welchen ja von vornherein gewiß war, daß sie nicht

zum Bahnbaue verwendet werden würden, nur deshalb entschloß, weil die Expropriaten, beziehungsweise ihr Vormund, sich zu deren Abtretung freiwillig bereit erklärten. Vollends nach der in der bundesgerichtlichen Instanz erfolgten Aufhebung des Schatzungsbeschlusses haben die Kläger durchaus freiwillig in die Abtretung des ganzen Grundstückes eingewilligt. Es kann demnach in concreto keine Rede davon sein, daß in Betreff der streitigen Landabschnitte eine Zwangsenteignung stattgefunden habe, und daß diese Landabschnitte nicht zu dem Abtretungszwecke verwendet worden seien. Vielmehr mußte den Klägern von vornherein klar sein, daß die Bahngesellschaft diese Abschnitte nicht zu Bahnzwecken, sondern aus anderweitigen Rücksichten erwerbe und dieselben, allfällig nach Ausbeutung ihres Kiesgehaltes, höchst wahrscheinlich zu veräußern suchen werde. 2. Besteht somit ein gesetzliches Rückerwerbungsrecht der Kläger nicht, so ist das Prinzipalbegehren der Klage abzuweisen, womit selbstverständlich auch die Nebenbegehren dahinfallen. Dabei ist indeß immerhin vorzubehalten, daß, sofern die Kläger glauben, aus dem Schreiben des Vertreters der Seethalbahn vom 27. November 1884 eine verpflichtende Anerkennung ihres Rückkaufsrechtes, resp. eine verbindliche Annahme ihres Rückkaufsoffertes herleiten zu können, ihnen vorbehalten bleibt, ihre daherigen Ansprüche bei den kantonalen Gerichten selbständig einzuklagen. Denn das Bundesgericht ist gemäß Art. 47 des XI — 1885

eidgenössischen Expropriationsgesetzes nur kompetent, über die aus dem Expropriationsgesetze hervorgehenden Rechte und Pflichten der Parteien zu entscheiden, dagegen ist es nicht befugt, über vertragliche Beziehungen der Parteien zu urtheilen. 3. Was das Schadenersatzbegehren der Beklagten anbelangt, so ist das Bundesgericht zu dessen Beurtheilung kompetent, da es sich dabei allerdings um eine in Folge der in Art. 47 des Bundesgesetzes enthaltenen Bestimmungen entstandene Streitigkeit handelt. Denn die Verwahrung der Kläger gegen die Zufertigung der streitigen Landabschnitte an Dritte geschah ja eben in Ausübung des ihnen vermeintlich zustehenden gesetzlichen Rückkaufsrechtes. Prinzipiell nun erscheint dieses Schadenersatzbegehren als begründet, da die Verwahrung der Kläger eine gesetzlich unbegründete war. Dagegen fällt in Bezug auf das Quantitativ des erlittenen Schadens in Betracht, daß die Beklagte zufolge des von ihr mit C. Gut abgeschlossenen Pachtvertrages bis zur Zufertigung der Landabschnitte an diesen für dieselben einen jährlichen Pachtzins von 50 Fr., was einem fünfprozentigen Jahreszins von 1000 Fr. gleichkommt, bezieht. Der ihr durch die Verwahrung der Kläger zugefügte Zinsverlust kann also nur in dem Zinse derjenigen Summe bestehen, um welche der Kaufpreis den Betrag von 1000 Fr. übersteigt, also in dem Zinse von 150 Fr.; auch ist dieser Zinsverlust selbstverständlich erst vom Tage der Einlegung der klägerischen Verwahrung (23. November 1884) an (bis zur Zufertigung der Liegenschaft an C. Gut) von den Klägern zu vergüten. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: 1. Die Klage ist abgewiesen. 2. Die Kläger haben der Beklagten 5 % (fünf vom Hundert) Zins von 150 Fr. (einhundert fünfzig Franken) vom 23. November 1884 an bis zur Zufertigung der streitigen Landabschnitte an C. Gut zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.